

## **Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Ambulanten Hilfen zur Erziehung und der ambulanten Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII (Schulassistenz/ Heilpädagogische Einzelmaßnahme)**

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven

und

Träger praksys Ewert, Möller & Pavlidis PartG, Friedrich-Ebert-Str. 3, 27570 Bremerhaven

schließen zur Qualitätssicherung der Ambulanten Hilfen zur Erziehung und der ambulanten Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII folgende Vereinbarung:

1. Mit der Beantragung einer Leistung durch den/die Anspruchsberechtigte/n beim öffentlichen Träger beginnt die örtliche und sachliche Prüfung des Antrages auf Erbringung der Leistung.
2. Der öffentliche Träger entwickelt mit dem Hilfesuchenden eine Hilfelösung und bezieht nach Maßgabe des § 4 SGB VIII die Angebote des freien Trägers ein.  
  
Der freie Träger soll auf Basis des gemeinsam entwickelten Anfrageformulars vom öffentlichen Träger angefragt werden, ob die Hilfe erbracht werden kann.
3. Der freie Träger soll innerhalb von 3 Werktagen eine Rückmeldung an den öffentlichen Träger geben zur Möglichkeit der Übernahme der erforderlichen Leistung.
4. Sofern vom öffentlichen Träger parallel mehrere freie Träger angefragt werden, ist durch den öffentlichen Träger sicher zu stellen, dass der freie Träger informiert wird, dass ggf. die angefragte Leistung nicht mehr benötigt wird.
5. Nach schriftlicher Bestätigung des öffentlichen Trägers sollen die Modalitäten für die Hilfeplanung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen öffentlichem und freien Träger abgestimmt werden. Die Einbeziehung der Familie erfolgt über den öffentlichen Träger. Sind alle Faktoren abgestimmt, entsendet der öffentliche Träger an alle Beteiligten innerhalb von max. 10 Tagen nach Bestätigung des freien Trägers (Punkt 3) die Einladung zum Hilfeplangespräch.
6. Wird dem ASD bekannt, dass eine geplante Hilfe vom Hilfesuchenden nicht angenommen wird, ist der freie Träger sofort nach Bekanntwerden darüber zu informieren. Der freie Träger ist zudem über Absagen von Hilfeplangesprächen sofort nach Bekanntwerden zu informieren.
7. Das Hilfeplangespräch ist Bestandteil der Hilfeplanung und wird in der Anzahl der vereinbarten Fachleistungsstunden (FLS) einmalig mit zwei Stunden als direkte Leistung berücksichtigt. Das Hilfeplangespräch wird im internen Stundendokumentationssystem des freien Trägers ausgewiesen.

8. Kommt eine Hilfe aus Gründen, die der freie Träger nicht zu vertreten hat, nicht zustande, wird das durchgeführte Hilfeplangespräch mit dem öffentlichen Träger im Rahmen von FLS mit dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Der öffentliche Träger erstattet die Aufwendungen. Eine besondere Ausweisung sollte in der Rechnungsstellung erfolgen.
9. Nach Abschluss des ersten Hilfeplangesprächs erhält der freie Träger vom ASD innerhalb von max. 10 Werktagen den von allen Beteiligten unterzeichneten Hilfeplan nach § 36 SGB VIII sowie zeitnah eine Kostenübernahmeerklärung (= Schuldbeitritt) von der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe.
10. Ein Hilfeplan wird für eine Mindestdauer von sechs Monaten vereinbart und die vereinbarten Gesamt-FLS werden variabel und bedarfsgerecht vom freien Träger geleistet (Korridorlösung). Diesbezügliche Vereinbarungen erfolgen in gemeinsamer Abstimmung im Hilfeplangespräch (gilt nicht für Schulassistenz § 35 a SGB VIII). Bei der Festlegung der Gesamt-FLS ist zu berücksichtigen, dass diese zu 80 % als direkte und zu 20 % als indirekte Leistungen erbracht werden.
11. Im Hilfeplan wird zudem unter „Bemerkungen“ auf der Kostenseite eine grundsätzliche Vertretungsregelung des in der Maßnahme eingesetzten Betreuers im Falle von Urlaub oder Erkrankung mit dem Leistungsempfänger vereinbart. Diese Vertretungsregelung kann im Einzelfall von der im Hilfeplan grundsätzlich vereinbarten monatlichen Höhe der Fachleistungsstunden abweichen. (gilt nicht für Schulassistenz § 35 a SGB VIII)
12. Im Zusammenhang mit Punkt 10 ist bei Bedarf sowie auf jeden Fall bis zum Ende des vierten Monats nach Kostenübernahme ist das zur Verfügung gestellte FLS-Kontingent vom freien Träger zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung wird der/dem fallführenden Sozialarbeiter/in des ASD unter Angabe einer Empfehlung schriftlich mitgeteilt, sofern ein wesentlicher Abstimmungsbedarf besteht. Die weitere Planung sollte dann zwischen freiem Träger und öffentlichem Träger umgehend herbeigeführt werden. Die Entscheidung über Veränderungen von FLS trifft der ASD.  
Der Hilfeplan wird bei Bedarf und nach gemeinsamer Abstimmung angepasst und die korrigierte Kostenübernahme von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zeitnah erteilt. (gilt nicht für Schulassistenz § 35 a SGB VIII)
13. Eine rückwirkende Veränderung von Hilfeplänen, insbesondere der Anzahl der genehmigten FLS sowie die rückwirkende Rücknahme der Kostenzusage ist nicht erlaubt.
14. Fehlbesuche sind ein wichtiger Indikator in einem Fall. Sie können Auskunft über die Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen Adressatinnen und Adressaten und dem freien Träger geben, bzw. über den Willen zur Kooperation und Veränderungsbereitschaft der Adressaten. Zum anderen sind Fehlbesuche ein notwendiger Indikator zur Kontrolle und Überprüfung, insbesondere im Bereich der Betreuung von Risikofällen.

Grundsätzlich sind Fehlbesuche im Hilfeplan unter „Bemerkungen“ auf der Kostenseite zu vereinbaren. Eine Gesamtanzahl von 12 Fehlbesuchen zu je einer FLS über einen Zeitraum von sechs Monaten ist generell zu berücksichtigen. Eine höhere Anzahl der Fehlbesuche auf Grund der Falleinschätzung, ausgelöst von der Problemlage des Hilfesuchenden und des damit verbundenen Auftrages zum Beziehungsaufbau zum Klienten oder der Familie, ist konkret im Hilfeplan zu vereinbaren.

Dabei ist vom ASD eine maximale Anzahl an Fehlbesuchen für den Hilfeplanzeitraum festzulegen. Sämtliche Fehlbesuche sind vom freien Träger zu



dokumentieren. Der ASD wird ab dem 2. Fehlbesuch über alle weiteren Fehlbesuche schriftlich informiert. (gilt nicht für Schulassistenten § 35 a SGB VIII)

15. Gravierende Veränderungen im Hilfeplanverlauf werden gegenseitig verpflichtend dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gravierende Veränderungen sind Krisen in der Familie, unvorhersehbare Ereignisse, Geburt/Tod, Fremdplatzierungen, geplanter oder ungeplanter Wegzug der Familie, neue Familiensituation (z.B. durch neue Partnerschaft), Schwangerschaft, Veränderungen hinsichtlich des Schulbesuches etc.
16. Eine vorzeitige und begründete Beendigung einer Hilfemaßnahme bedarf der Schriftform und unterliegt einer Kündigungsfrist von vier Wochen. Die Kündigung kann unter den genannten Bedingungen von beiden Vertragsparteien gleichermaßen erfolgen. Von der vereinbarten Kündigungsfrist kann abgewichen werden, wenn die Personalressourcen des freien Trägers unmittelbar in einem Umfang vergleichbaren Maßnahme eingesetzt werden.
17. Der ASD informiert im Rahmen der Steuerungsverantwortung alle am Hilfeprozess Beteiligten über Veränderungen, Anpassung und Beendigungen von Hilfen, insbesondere informiert er die Wirtschaftliche Jugendhilfe, sofern erforderlich.
18. Die Dokumentation der tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden ist dem Umfang nach vom freien Träger sicherzustellen. Der ASD hat unmittelbares Prüfungsrecht durch Anforderung von Stundennachweisen, die vom freien Träger direkt zu übersenden sind.
19. Die monatliche Abrechnung der Leistung durch den freien Träger ist mit folgendem Zusatz zu versehen: „Der Träger versichert, dass die Leistungen in dem Umfang wie abgerechnet erbracht wurden.“
20. Der freie Träger verpflichtet sich, für alle Maßnahmen grundsätzlich nur geeignete und qualifizierte Personen einzusetzen. Wenn in Angeboten, die laut Leistungsangebot durch pädagogische Fachkräfte zu erbringen sind, Mitarbeiter:innen eingesetzt werden, die nicht über die Formalqualifikation Erzieher:in, B.A. Soziale Arbeit oder vergleichbare Studiengänge verfügen, ist durch den freien Träger unter Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise der Einsatz geeigneter Personen ohne Formalqualifikation bei der Abteilungsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst zu beantragen. Von dort erfolgt eine Entscheidung zum Einsatz ggf. mit entsprechenden Auflagen.
21. Wenn sich eine der dargestellten Klauseln als nicht rechtswirksam oder in der Praxis nicht durchführbar erweist, sind sowohl der öffentliche als auch der freie Träger berechtigt, eine Anpassung der Richtlinie zu beantragen.

Anlage: Anfrageformular

Bremerhaven, 14.2.2024  
Im Auftrag



Amtsleiterin  
**Magistrat der Stadt Bremerhaven**  
Amt für Jugend, Familie und Frauen

  
praksys



Träger